BESCHLUSS DES RATES

vom 7. November 1972

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969

(72/492/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf die Haushaltsrechnungen und die Übersichten über das Vermögen und die Schulden für das Haushaltsjahr 1969,

gestützt auf den Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1969, dem die Antworten der Organe auf die sie betreffenden Bemerkungen beigefügt sind (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2) legt bestimmte Regeln der Finanz- und Haushaltspolitik für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft fest; für den Europäischen Sozialfonds sind in der Haushaltsordnung solche Regeln über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absätze 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds (Artikel 209 Buchstabe b) des Vertrages) (3) festgelegt worden.

Der Rat hat den Haushaltsplan (4) sowie den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1969 (5) festgestellt.

Einige der bei Abschluß des genannten Haushaltsjahres verfügbaren Mittel sind auf das folgende Haushaltsjahr übertragen worden.

Die Bemerkungen in dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1969 enthalten die Feststellung einiger Unregelmäßigkeiten und Irrtümer; auf diese Feststellung hin müssen geeignete Schritte unternommen werden.

Jedoch ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1969 von der Kommission insgesamt so ausgeführt worden, daß ihr Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 2

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1969 gezahlten Verwaltungsausgaben (6) der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit 107 049 376,56 RE (a) fest; dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

	Zahlungen zu Lasten der vom Haushaltsjahr 1968 übertragenen Mittel RE	Zahlungen zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1969 RE
— Europäisches Parlament	185 133,80	8 167 411,44
— Rat	534 250,30	9 452 376,20
— Kommission	7 911 479,40	79 013 932,34
— Gerichtshof	15 136,66	1 769 656,42
	8 646 000,16	98 403 376,40

(1) Dieser Bericht ist bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften erhältlich.
(2) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.
(3) ABl. Nr. 22 vom 30. 3. 1961, S. 509/61.
(4) ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 175 vom 16. 7. 1969, S. 20.

(6) Die sich auf den Europäischen Sozialfonds und den EAGFL beziehenden Ausgaben sind in dieser Summe nicht enthalten.

Da ein Betrag in Höhe von 10 332 237,25 RE (b), der sich wie folgt gliedert:

	RE
— Europäisches Parlament	343 877,21
— Rat	320 846,06
— Kommission	9 626 047,98
— Gerichtshof	41 466,00

als Verwaltungsausgaben vom Haushaltsjahr 1969 auf das Haushaltsjahr 1970 übertragen worden ist und ein durch die Einnahmen des Haushaltsjahres 1968 aufgebrachter Betrag in Höhe von 9 502 118,54 RE (c) vom Haushaltsjahr 1968 auf das Haushaltsjahr 1969 übertragen worden ist, stellt der Rat die Summe der zur Deckung der Verwaltungsausgaben (1) des Haushaltsjahres 1969 bestimmten Einnahmen mit 107 879 495,27 RE (a + b — c) fest;

davon stammen:

14 874 291,74 RE aus Eigeneinnahmen,
18 000 000,00 RE aus EGKS-Umlagen,
75 005 203,53 RE aus Beiträgen der Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1972

Artikel 3

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1969 gezahlten Ausgaben für den Europäischen Sozialfonds mit 36 591 851,28 RE fest.

Artikel 4

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1969 gezahlten Ausgaben für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit 1 901 236 962,10 RE fest.

Artikel 5

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

(1) Die sich auf den Europäischen Sozialfonds und den EAGFL beziehenden Ausgaben sind in dieser Summe nicht enthalten.

ANLAGE

A. HAUSHALTSFRAGEN

KOMMISSION

Zu Lasten der Mittel des Postens 931 „Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme" verbuchte Personalausgaben

(Punkt 85 des Berichtes)

Der Rat ersucht die Kommission, kein Personal zu Lasten von hierfür nicht vorgesehenen Mitteln einzustellen und vor allem keine Ausgaben für Personal, das nicht die Eigenschaft von Sachverständigen oder von Sonderberatern besitzt, zu Lasten der Mittel des Postens 931 „Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme" zu verbuchen. Der Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Sachverständige nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen und für Sonderaufgaben von begrenzter Dauer heranzuziehen sind.

B. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANWENDUNG DER HAUSHALTSORDNUNGEN

KOMMISSION

Notwendigkeit einer mit den geltenden Bestimmungen in Einklang stehenden Rechnungsführung

(Punkt 83 — Nr. 86 Buchstabe c) des Berichtes)

Der Rat erinnert daran, daß die geltenden Haushaltsordnungen nicht die Möglichkeit vorsehen, „außerhalb des Haushaltsplans" Zahlungen zu tätigen oder entgegenzunehmen. Er behält sich vor, diese Frage anläßlich der Revision der Haushaltsordnungen erneut zu prüfen.

Notwendigkeit einer besseren Einhaltung der Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplans

(Punkt 87 — Buchstabe b) des Berichtes)

Der Rat macht die Kommission erneut darauf aufmerksam, daß vor allem in bezug auf die Vorlage von Belegen, die Bescheinigung über die erbrachte Leistung und die Verwendung von Kopien von Rechnungen eine strenge Einhaltung der Vorschriften der Haushaltsordnung erforderlich ist. Er stellt fest, daß die Kommission künftig dafür sorgen wird, daß diese Vorschriften streng eingehalten werden.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

— *ABTEILUNG GARANTIE*

— *Kontrollen und Nachprüfungen der Rechnungsvorgänge*

(Punkte 121 bis 123 des Berichtes)

Der Rat betont, daß es notwendig ist, die Kontrolle der Ausgaben der Abteilung Garantie, die den größten Teil der Ausgaben der Gemeinschaft darstellen, zu verschärfen.

— *ABTEILUNG AUSRICHTUNG*

— *Kontrolle der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung durch die Dienststellen der Gemeinschaft*

(Punkt 131 des Berichtes)

Der Rat ist der Ansicht, daß von den Dienststellen des EAGFL mehr Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt werden müßten.

C. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER PERSONALVORSCHRIFTEN

KOMMISSION

Mit rückwirkender Kraft getroffene Verfügungen auf dem Gebiet der Personalverwaltung

(Punkt 92 des Berichtes)

Der Rat weist darauf hin, daß es möglichst vermieden werden sollte, daß Verfügungen auf dem Gebiet der Personalverwaltung mit rückwirkender Kraft getroffen werden. Er ersucht die Kommission, die mit rückwirkender Kraft getroffenen Verfügungen zahlenmäßig und zeitlich einzuschränken.

Zahlung eines Abgangsgeldes und von Vergütungen unter vorschriftswidrigen Bedingungen

(Punkt 94 des Berichtes)

Der Rat ersucht die Kommission, bei der Zahlung von Abgangsgeldern und monatlichen Vergütungen die Vorschriften des Statuts einzuhalten.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND ERWÄGUNGEN

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten, die Unfälle mit anschließendem Krankheitsurlaub verschuldet haben

(Punkt 218 des Berichtes)

Der Rat wünscht, daß die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 73 des Personalstatuts unbedingt festgelegt werden.

Er ersucht die Kommission, in der Zwischenzeit Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen, die Unfälle ihrer Bediensteten verschuldet haben, um eine Erstattung der Beträge zu erlangen, die sie ihren Bediensteten während der Zeit der Dienstunfähigkeit gezahlt hat.

Verwaltung des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems

(Punkt 217 Buchstabe b) des Berichtes)

Notwendigkeit einer Deckung des Fehlbetrags der früheren autonomen Kassen

Der Rat ersucht die Kommission, ihm einen Vorschlag im Hinblick auf die Deckung des Fehlbetrags der früheren autonomen Kassen zu unterbreiten.